

Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- Ein Überblick/Ausblick**



1. Leistungen der Pflegeversicherung
2. Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB VIII, IX, XII)
3. Der Schwerbehindertenausweis
4. Rechtliche Betreuung

Wichtige Hinweise

- Nachrangigkeit der Sozialhilfe
- Einkommens- und Vermögensgrenzen
- Sonderregelung für Eltern volljähriger Kinder

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege.

Stufen der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegeversicherung unterscheidet drei Stufen der Pflegebedürftigkeit:

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Härtefall

Die Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Pflegebedürftige der Pflegestufe III als Härtefall anerkennen, wenn ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vorliegt, der das übliche Maß der Pflegestufe III weit übersteigt. Das Gesetz nennt hierfür eine Krebserkrankung im Endstadium als Beispiel.

Hinweis:

Für die Feststellung des **Pflegebedarfs von Kindern mit Behinderung** gelten Besonderheiten. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe ist hier der über den Hilfebedarf eines gleichaltrigen Kindes hinausgehende zusätzliche Hilfebedarf (z. B. häufigere Mahlzeiten, zusätzliche Körperpflege etc.).

AUSBLICK:

Was sind Pflegegrade?

Im Zuge der Pflegereform 2016/2017 werden die gesetzlich definierten Pflegestufen 1, 2 und 3 in die neuen Pflegegrade 1-5 umgewandelt.

Ab 2017 werden Pflegebedürftige und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wie Demenzkranke, längerfristig Menschen mit einer psychischen Erkrankung und Menschen mit einer geistigen Behinderung je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in fünf Pflegegrade 1-5 eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Anspruch auf Pflegeberatung

Menschen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben Anspruch auf **individuelle Beratung** und **Hilfestellung** durch einen Pflegeberater der Pflegekasse.

Dieser gibt Unterstützung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten für pflegebedürftige Menschen.

Die Beratung darf auch von unabhängigen und neutralen Beratungsstellen durchgeführt werden. Nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung bietet die Pflegekasse dem Antragsteller entweder einen **konkreten Beratungstermin** an oder stellt einen **Beratungsgutschein** aus, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen dieser eingelöst werden kann.

Pflegesachleistung und Pflegegeld

Bei häuslicher Pflege können pflegebedürftige Menschen entweder **Pflegesachleistung** oder Pflegegeld beanspruchen.

Pflegesachleistung heißt, dass professionelle Pflegekräfte die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung übernehmen.

Pflegegeld bekommt ein Mensch, wenn er damit in geeigneter Weise seine Pflege selbst sicherstellen kann, beispielsweise indem er sich durch Angehörige betreuen lässt.

Maßgeblich für die Höhe des Pflegegeldes und der Pflegesachleistung ist nicht nur die Pflegestufe, sondern auch, ob der pflegebedürftige Mensch in seiner Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist.

Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die die Pflegestufe I oder II haben, bekommen nämlich höheres Pflegegeld und höhere Pflegesachleistungen.

Derartige Einschränkungen liegen insbesondere bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sowie bei demenzkranken Menschen vor.

Seit 1. Januar 2015 sind folgende Beträge für die Pflegesachleistung und das Pflegegeld vorgesehen:

Pflegesachleistung seit 1. Januar 2015:

Pflegestufe	Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich bis zu	Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich bis zu
0	kein Anspruch	231€
1	468€	689€
2	1144€	1298€
3	1612€	1612€

In **Härtefällen** erhalten Pflegebedürftige der Stufe III Sachleistungen von bis zu **1.995** Euro.

Pflegegeld seit 1. Januar 2015:

Pflegestufe	Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich bis zu	Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich bis zu
0	kein Anspruch	123 €
1	244€	316€
2	458€	545€
3	728€	728€

Sachleistung und Pflegegeld können auch kombiniert in Anspruch genommen werden (sogenannte **Kombinationsleistung**).

Das Pflegegeld wird in diesem Fall um den Prozentsatz gemindert, zu dem von der Pflegeversicherung Sachleistungen erbracht werden.

Die Verhinderungspflege:

Fällt die private Pflegeperson aus (z. B. wegen Krankheit, Urlaub), zahlt die Pflegekasse die Kosten einer anderweitigen (professionellen) Pflege in Höhe von bis zu **1.612 Euro** für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson mindestens bereits seit sechs Monaten gepflegt hat.

Wird die Verhinderungspflege durch nahe **Angehörige** des Pflegebedürftigen übernommen, zahlt die Pflegekasse **maximal das 1,5fache** der jeweiligen Pflegestufe.

Die Kurzzeitpflege

Die kurzzeitige Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nennt man Kurzzeitpflege. Diese kann z. B. im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder in einer Krisensituation in Betracht kommen, wenn Pflege zuhause gerade nicht möglich ist. Für die Kurzzeitpflege stehen bis zu **1.612 Euro** für bis zu **4 Wochen im Kalenderjahr** zur Verfügung.

Findet sich, z. B. für jüngere Pflegebedürftige, kein geeigneter Kurzzeitpflegeplatz in einem Pflegeheim, kann Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Anspruch genommen werden.

Hinweis: bis zu 50 % des Betrags für Kurzzeitpflege (also bis zu **806 Euro**) darf auch für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Dies wird bei der Kurzzeitpflege angerechnet.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung

Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz können pro Monat einen Zuschuss von **104** (Grundbetrag) bzw. **208** Euro (erhöhter Betrag) von der Pflegekasse bekommen, wenn sie Angebote der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder der sog. niedrigschwelligen Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Das können z. B. Leistungen eines familienentlastenden Dienstes sein, der für ein paar Stunden die Betreuung der Person übernimmt.

Wird ein bestehender Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft, kann bis zu **40 %** des nicht **für ambulante Sachleistungen** verwendeten Betrags für die niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden. Der Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen mindert sich dann in dem Umfang, in dem der Leistungsbetrag für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet wurde.

Hinweis: Auch Pflegebedürftige ohne eine eingeschränkte Alltagskompetenz haben Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von **104 Euro** monatlich.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Muss die Wohnung aufgrund von Pflegebedürftigkeit umgebaut werden, z. B. die Türen verbreitert werden, zahlt die Pflegekasse bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme dazu.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ab 01.01.15: Pflegestufe

Pflegestufe	Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	Personen ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz
0	Bis zu 4000€	Kein Anspruch
1,2,3	Bis zu 4000€	Bis zu 4000€

Eingliederungshilfe

Das Recht der Eingliederungshilfe ist derzeit im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geregelt.

Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung finden sich vergleichbare Regelungen im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe dienen dazu, Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

Um jeden Menschen unabhängig von Art und Schwere seiner Beeinträchtigung eine größtmögliche Teilhabe zu ermöglichen, orientieren sich die Leistungen der Eingliederungshilfe am individuellen Bedarf des Einzelnen.

Nachfolgend werden einige Leistungen der Eingliederungshilfe dargestellt, die für minderjährige Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind.

Frühförderung

Aufgabe der Frühförderung behinderter Kinder ist es, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Maßnahmen zur Behebung und Besserung der Beeinträchtigung des Kindes zu beginnen. Im Allgemeinen werden Leistungen der Frühförderung von sozialpädiatrischen Zentren oder von Frühförderstellen erbracht. Frühförderung setzt sich aus Leistungen der Krankenkassen und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen.

Die Eltern müssen sich an den Kosten der Frühförderung nicht beteiligen. Anträge auf Leistungen der Frühförderung sind entweder bei der Krankenkasse oder beim örtlichen Sozialamt zu stellen. Nähere Informationen hierzu erhält man bei den örtlichen Frühförderstellen.

Schule

Alle Kinder unterliegen – unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind – der Schulpflicht.

Das Schulwesen liegt im Verantwortungsbereich der Bundesländer. In allen Bundesländern werden für die unterschiedlichen Arten von Behinderungen auch spezielle Förderschulen organisatorisch vorgehalten.

Unter welchen Voraussetzungen behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Regelschule beschult werden können (sogenannte inklusive Beschulung), ist in den Schulgesetzen der Länder sehr unterschiedlich geregelt. In der Regel haben die Eltern die Wahl, ob ihr Kind an einer Regelschule oder an einer Förderschule unterrichtet werden soll.

Die meisten Schulgesetze sehen jedoch vor, dass die zuständige Schulbehörde den Lernort unter bestimmten Voraussetzungen auch abweichend von der Entscheidung der Eltern festlegen darf. Insbesondere wenn die von den Eltern gewählte Schule nicht über die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Beschulung des behinderten Kindes verfügt, ist in vielen Bundesländern eine abweichende Bestimmung des Lernorts durch die Schulbehörde möglich.

Ist das Kind für die Teilnahme am Schulunterricht auf einen persönlichen Assistenten (**Integrationshelfer**) angewiesen, wird diese Leistung als Maßnahme der Eingliederungshilfe vom Sozialamt erbracht. An den Kosten des Integrationshelfers müssen sich die Eltern nicht beteiligen.

Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse

Als Leistungen der Eingliederungshilfe können Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind, gewährt werden.

Hierzu zählen z. B. Fördermaßnahmen, die zu einer möglichst selbständigen Haushaltsführung und räumlichen Orientierung beitragen.

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben umfassen unter anderem:

>> Hilfen, die die Begegnung mit nichtbehinderten Menschen fördern,

>> Hilfen zum Besuch von Theatern, Kinos, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen oder Einrichtungen und

>> die Bereitstellung von Zeitungen, Fernsehgeräten, Radios und vergleichbaren Hilfsmitteln, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Der Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis ist in den meisten Bundesländern beim **Versorgungsamt** zu beantragen. In einigen Bundesländern (z. B. in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) sind die Versorgungsämter aufgelöst und deren Aufgabengebiete auf Städte und Gemeinden bzw. Landratsämter übertragen worden.

Auf der Internetseite **www.versorgungsaemter.de** sind die für den Schwerbehindertenausweis zuständigen Behörden nach Bundesländern sortiert aufgelistet.

Das Versorgungsamt stellt anhand der Schwere der behinderungsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen den **Grad der Behinderung** (GdB) fest. Beträgt der GdB mindestens 50, liegt eine Schwerbehinderung vor und es wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Liegt der GdB unter 50, wird lediglich ein Bescheid über die Höhe des GdB ausgestellt.

Geprüft wird außerdem, ob die Voraussetzungen für bestimmte **Merkzeichen** vorliegen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Es handelt sich dabei um folgende Merkzeichen:

G: der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt

aG: der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert

H: der Ausweisinhaber ist hilflos, weil er ständig fremder Hilfe bedarf

B: der Ausweisinhaber ist zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt

Bl: der Ausweisinhaber ist blind

Gl: der Ausweisinhaber ist gehörlos oder erheblich schwerhörig verbunden mit schweren Sprachstörungen

RF: der Ausweisinhaber kann wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen

Überblick über die wichtigsten Nachteilsausgleiche, die aufgrund des Schwerbehindertenausweises in Anspruch genommen werden können:

**Unentgeltliche Beförderung, Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson, Parkerleichterung
Ermäßigung des Rundfunkbeitrags,**

Rechtliche Betreuung

Betreuung ist die rechtliche Vertretung eines erwachsenen Menschen. Geregelt ist die rechtliche Betreuung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs wird man in Deutschland volljährig. Das bedeutet, dass man ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen hat und für sein Handeln selbst verantwortlich ist. Eine der wichtigsten Rechtsfolgen, die hiermit verbunden ist, ist das Erlangen der Geschäftsfähigkeit. Das ist die Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können, wie beispielsweise Arbeits-, Kauf- oder Mietverträge.

Ist ein volljähriger Mensch aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer. Die Bestellung darf nur für die **Aufgabenkreise** erfolgen, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Ist ein erwachsener behinderter Mensch beispielsweise einerseits imstande, sein Geld selbst zu verwalten, andererseits aber nur eingeschränkt in der Lage, Schriftverkehr mit Behörden zu bewältigen oder notwendige Arztbesuche wahrzunehmen, wird die Betreuung lediglich für den Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten und der Gesundheitsfürsorge, nicht aber für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt. Der Betreuer vertritt den behinderten Menschen in den Aufgabenkreisen, für den er bestellt worden ist gerichtlich und außergerichtlich.

Anlaufstellen:



Informationsmaterial:

www.lebenshilfe.de

www.bvkm.de

Informationsmaterial in leichter Sprache:

